



High Tech Schmierstoffe

September 2010

# Rechtliche Anforderungen an die Auslobung von Hydraulikölen als „schnell/leicht biologisch abbaubar“

## THEMA

„Biohydrauliköle“ der Kategorien HEES, HEPG, HETG oder HEPR, werden im geschäftlichen Verkehr häufig mit der Angabe ausgelobt, diese seien „schnell biologisch abbaubar“. Eine gesetzliche Definition des Begriffes „schnell biologisch abbaubar“ existiert nicht.

### A. Das Problem

Dieser Umstand veranlasst manche Anbieter dazu, selbst zu bestimmen, wann ihre Produkte als „schnell/leicht biologisch abbaubar“ anzusehen sein sollen. Dies soll nach einigen Anbietern bspw. dann gegeben sein, wenn ein Test nach dem Verfahren CEC-L-33-A-93 biologische Abbaubarkeit belegt hat. Bioöle anderer Anbieter werden im Gegensatz dazu nur dann als biologisch abbaubar ausgelobt, wenn sie sich in einem Test nach OECD 301 A-F als biologisch abbaubar erwiesen haben.

Zwischen dem Verfahren **CEC-L-33-A-93**, das für Zweitakt-Außenbord-Motorenöle entwickelt wurde, und einem Verfahren gemäß **OECD 301 A-F** bestehen **grundlegende Unterschiede**. Diese bestehen im Wesentlichen darin, dass nach CEC-L-33-A-93 nur der sog. Primärabbau untersucht wird. Ausgewertet wird bei diesem Test lediglich, welcher Prozentsatz der Prüfsubstanz auf einer ersten Stufe abgebaut wurde. Welche Abbauprodukte hierbei entstehen und ob diese weiter abgebaut werden, oder ob die Abbauprodukte ihrerseits umweltschädliche Eigenschaften haben, wird bei diesem Test nicht untersucht.

Mit den Testverfahren nach OECD 301 A-F wird der sog. **vollständige Abbau** der Prüfsubstanz untersucht. Ein bestimmter Prozentsatz Testsubstanz muss danach binnen eines bestimmten Zeitraumes vollständig in anorganische Substanzen (z.B. Kohlendioxid, Metalloxide oder Wasser) zerlegt werden oder in der Biomasse von Kleinlebewesen aufgehen.

© KLEENOIL PANOLIN AG 20100916

## B. Rechtliche Beurteilung

### I. Rechtlicher Ausgangspunkt

Die Frage, **wie** ein Produkt im geschäftlichen Verkehr angepriesen werden darf, richtet sich nach den Bestimmungen des Wettbewerbsrechts. § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verbietet irreführende geschäftliche Handlungen. Unzulässig ist es danach, Produkte mit unwahren Angaben oder mit solchen Angaben auszuloben, die zur Täuschung geeignet sind. Unzulässig ist es, einem Produkt eine Eigenschaft zuzuschreiben, die dieses tatsächlich nicht hat. Ein Produkt, das nicht „**schnell/leicht biologisch abbaubar**“ ist, darf auch nicht als ein solches ausgelobt werden.

### II. Erwartungen des Abnehmers an ein „schnell/leicht biologisch abbaubar“ ausgelobtes Produkt

Die Frage, **wann** ein Hydrauliköl als „schnell/leicht biologisch abbaubar“ ausgelobt werden darf, hängt davon ab, was der vom Anbieter des Produktes angesprochene Verkehr, d.h. die potentiellen Abnehmer, von einem so ausgelobten Produkt erwartet. Werden diese Erwartungen erfüllt, dann ist die Auslobung des Produktes als „schnell/leicht biologisch abbaubar“ zulässig; werden sie nicht erfüllt, sind die Angaben irreführend und deshalb vom Gesetz untersagt.

Das Landgericht Hamburg hat in einem Urteil vom 04. April 2006 (Az.: 312 O 795/05) festgestellt, dass der angesprochene Verkehr von einem Produkt, das mit besonderen Umweltvorzügen wie „schnell/leicht biologisch abbaubar“ ausgelobt wird, erwartet, dass dieses den aktuellsten Anforderungen von Wissenschaft und Technik insbesondere im Umweltbereich entspricht. In einem weiteren Urteil vom 26. September 2008 (Az.: 406 O 86/09) hat das Landgericht Hamburg ausgeführt, der angesprochene Verkehr erwarte, dass die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hydraulikölen in einem Testverfahren festgestellt worden ist, das auch sonst **im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen** angewendet wird. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in einem Urteil vom 02. Mai 2007 (Az.: 5 U 85/06) bestätigt, dass die Abnehmer solcher Produkte, die bspw. mit dem allgemeinen Hinweis auf die „Umweltfreundlichkeit“ ausgelobt werden, erwarten, dass die Produkte nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse uneingeschränkt umweltfreundlich sind.

Nach der zitierten Rechtsprechung erfüllt ein als „schnell/leicht biologisch abbaubar“ ausgelobtes Hydrauliköl die Erwartungen der Abnehmer somit grundsätzlich nur dann, wenn seine **biologische Abbaubarkeit in einem Test belegt** worden ist, der Stand der Technik ist. Hat das Produkt biologische Abbaubarkeit lediglich in irgendeinem anderen Test belegt, der nicht Stand der Technik ist, werden die potentiellen Abnehmer regelmäßig in ihren Erwartungen enttäuscht und deshalb durch die Angabe „schnell/leicht biologisch abbaubar“ getäuscht.



### III. Stand der Technik zur

#### Feststellung „schneller/leichter biologischer Abbaubarkeit“

Aufschluss darüber, was die maßgeblichen Fachkreise auf einem bestimmten Gebiet als Stand der Technik ansehen, geben u.a. Industrienormen. Für Biohydrauliköle der Kategorien HEES, HETG, HEPG und HEPR existiert die **ISO 15380**, eine internationale Industrienorm. Diese Norm legt fest, **welche** Umwelteigenschaften Bioöle der genannten Kategorien mindestens aufweisen müssen. Zu diesen Umwelteigenschaften gehört die „schnelle/leichte biologische Abbaubarkeit“, die nach dieser Norm dann gegeben ist, wenn das getestete Hydrauliköl eine bestimmte Abbaubarkeitsquote im Testverfahren gemäß DIN EN ISO 14593 oder im Testverfahren gemäß DIN EN ISO 9439 erreicht. Das Testverfahren gemäß DIN EN ISO 14593 entspricht weitgehend dem Testverfahren nach OECD 310. Das Testverfahren nach DIN EN ISO 9439 entspricht weitgehend dem Testverfahren nach OECD 301 B. Ein Test nach dem Verfahren **CEC-L-33-A-93 entspricht** den Anforderungen der **ISO 15380** dagegen **nicht**. Das Verfahren ist danach nicht Stand der Technik zur Feststellung der „schnellen/leichten biologischen Abbaubarkeit“ von Hydraulikölen.

Für die **Vergabe gängiger Umweltzeichen** wie „Blauer Engel“ oder „Euro Margerite“ ist der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit in einem Test nach OECD 301 A-F bzw. in einem mit diesen Tests gleichwertigen Test vorausgesetzt. Ein Test nach CEC-L-33-A-93 genügt den Vergabevoraussetzungen für diese Umweltzeichen nicht.

Nach der ISO 14021 sollen die Methoden, mit denen Anbieter die von ihnen ausgelobten Produkteigenschaften feststellen, vorzugsweise Internationalen Standards oder nationalen Standards entsprechen, die international akzeptiert sind. Als einen typischen Standard, der für die Auslobung von Abbaubarkeit relevant ist, nennt die ISO 14021 die Methoden nach OECD 301.

#### IV. Konkrete Anforderungen für die Auslobung der Produkte

Nimmt man mit der zitierten Rechtsprechung an, dass der Abnehmer eines als „schnell/leicht biologisch abbaubar“ ausgelobten Hydrauliköls erwartet, dass die biologische Abbaubarkeit in einem Verfahren belegt wurde, das Stand der Technik ist, dann ist diese Auslobung nur dann zulässig, wenn das Hydrauliköl biologische Abbaubarkeit in einem Test nach OECD 301 A-F oder einem damit gleichwertigen Verfahren belegt hat. Dies hat die Rechtsprechung wiederholt bestätigt und diese Beurteilung entspricht der in der juristischen Literatur vertretenen Rechtsauffassung zu den Anforderungen an die Werbung auf dem Umweltsektor. Das Landgericht Hamburg hatte bereits in seinem Urteil vom 04. April 2006 (Az.: 312 O 795/05) angenommen, dass in den von der OECD entwickelten Verfahren, d.h. den **Verfahren OECD 301 A-F, das maßgebliche Verfahren für die Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit** eines Schmierstoffes zu sehen ist, nicht dagegen in jenem nach CEC-L-33-A-93.

§  
§  
§  
§

In seinem weiteren Urteil vom 26. September 2008 (Az.: 406 O 86/09) hat das Landgericht Hamburg ausgeführt, dass sich die Abnehmer biologisch abbaubarer Hydrauliköle getäuscht sähen, wenn sie erführen, dass ein als „schnell/leicht biologisch abbaubar“ ausgelobtes Produkt biologische Abbaubarkeit nur in einem Test nach CEC-L-33-A-93 belegt hat, einen Test nach einem der Verfahren nach OECD 301 A-F aber nicht bestehe.

Entsprechend hat das Hanseatische Oberlandesgericht entschieden. Mit Urteil vom 02. Mai 2007 (Az.: 5 U 85/06) hat es festgestellt, dass der Verbraucher bei der Auslobung von Produkten mit Umweltbegriffen wie „schnell biologisch abbaubar“ zur Vermeidung ansonsten zu befürchtender Irreführungen aufklärend darauf hingewiesen werden müsse, dass das Produkt – unbeschadet der fehlenden Vergabe eines Umweltzeichens – noch nicht einmal die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik erfülle, sondern den Begriff „schnell biologisch abbaubar“ unter Bezugnahme auf andersartige Testmethoden (nämlich CEC-L-33-A-93) für sich in Anspruch nehme. Demgemäß sei es dem Hersteller/Vertreiber des Produktes verwehrt, sich ohne jeglichen aufklärenden Hinweis des Begriffes „schnell biologisch abbaubar“ zu bedienen.

Dies bedeutet, dass ein Anbieter, der sein Hydrauliköl als „schnell/leicht biologisch abbaubar“ auslobt, das diese Eigenschaft nicht in einem Test nach den Verfahren OECD 301 A-F oder einem gleichwertigen Verfahren belegt hat, Gefahr läuft, irreführend zu werben. Hat sein Produkt etwa nur einen Test nach dem Verfahren CEC-L-33-A-93 bestanden, dann muss er nach der zitierten Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamburg zur Vermeidung einer Irreführung in seiner Werbung angeben, dass die ausgelobte biologische Abbaubarkeit nicht in einem solchen Test belegt wurde, wie er bspw. für die Vergabe von Umweltzeichen nach dem Stand der Technik verlangt wird. Für den Betreiber von Maschinen im umweltsensiblen Bereich kann es weit reichende Konsequenzen haben, wenn der Anbieter eines Hydrauliköls diese Klarstellung nicht macht. Das Landgericht Hamburg hat in seiner bereits genannten Entscheidung vom 04. April 2006 zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Maschinenbetreiber bereits aus versicherungs- bzw. haftungsrechtlichen Gründen gehalten oder sogar gezwungen sein kann, nur solche Öl- und Schmierstoffe in seine Maschinen einzufüllen, die den kleinstmöglichen Schaden anrichten, wenn sie in die Umwelt gelangen sollten. Dass er dies mit einem Hydrauliköl gewährleistet, dessen behauptete biologische Abbaubarkeit nur in einem Verfahren untersucht wurde, dass nicht dem Stand der Technik entspricht, erscheint zweifelhaft.



Milorad Krstić

Vorstandsvorsitzender  
Kleenoil Panolin AG  
Dogern, 16. September 2010